

# SATZUNG

des

## Sächsischen Handballvereins Oschatz e.V.

---



### 1. Name

Der am 4. November 1995 gegründete Verein führt den Namen

#### **Sächsischer Handballverein Oschatz e.V.**

Er ist seit dem 17.01.1996 unter der Nummer 230 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oschatz eingetragen.

### 2. Sitz

Sitz des Vereins ist Oschatz, Sachsen.

### 3. Vereinszweck

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, durch uneigennütigen Einsatz aller Kräfte, ohne wirtschaftlichen Gewinn, im Sinne des Punkt 20 dieser Satzung, zur Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen und insbesondere die Jugend zu fördern:

- durch Pflege des Handballspiels sowie die Ermöglichung sportlicher Betätigung und Leistungen,
- durch Pflege der Sportkameradschaft, der Freundschaft und der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft,
- durch Pflege der geistigen und kulturellen Bildung.

2. Die Verfolgung politischer, religiöser, rassistischer, militärischer oder beruflicher Ziele ist ausgeschlossen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **5. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Verweigert das Präsidium die Aufnahme, hat es dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen, soweit es beantragt wird. Wegen Nichtaufnahme ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

#### **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Nur volljährige Vereinsmitglieder können im Vereinsvorstand ein Amt wahrnehmen.
3. Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedbeitrags sowie der Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe dieser Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Das Präsidium ist berechtigt, über Beitragsbefreiungen zu beschließen.

#### **7. Ehrenmitglieder**

1. Das Präsidium kann solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie können von Zahlungen befreit werden.

## **8. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod,
- den freiwilligen Austritt,
- den Ausschluss.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt gegenüber dem Verein jeder Rechtsanspruch.

## **9. Freiwilliger Austritt**

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und Gebühren sind für die Dauer der Mitgliedschaft noch voll zu entrichten.

## **10. Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist und diesen, trotz schriftlicher Mahnung, nicht innerhalb von 2 Wochen entrichtet hat,
- bei Vergehen gegen Zweck und Ziel des Vereins und bei Verletzung der Satzung des Vereins oder eines übergeordneten Verbandsorgans,
- wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, oder wegen des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss mit 2/3 seiner Mitglieder, nachdem das auszuschließende Mitglied Gelegenheit zur Anhörung hatte. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, wobei auf Verlangen des Ausgeschlossenen die Gründe der Entscheidung anzugeben sind.

3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Beschluss Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums diesem zu übermitteln.

## **11. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

## 12. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst bis zum 30. Juni d.J. statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Präsidium einberufen oder, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Ort und Zeit durch Anzeige in der „Oschatzer Allgemeinen Zeitung“ zu erfolgen. Anträge sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden mit geheimer Stimmabgabe durchgeführt und sie werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, geleitet, der durch die Mitgliederversammlung offen gewählt wird.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit. Ungültige Stimmen gelten wie Stimmenthaltungen. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben und sie sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn sie die Gemeinnützigkeit berühren.

### **13. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung,
- Entlastung des Präsidiums und der Revisoren
- Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren,
- Beschlussfassung über Anträge und Berufungen,
- Genehmigung über die Aufnahme von Hypotheken, Darlehen oder Ausgaben, die das Vereinsvermögen wesentlich verändern.
- Wahl des Präsidiums

### **14. Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied.
2. Unabhängig von der Vertretung im Außenverhältnis gemäß § 17 kann das Präsidium in eigener Zuständigkeit jedem seiner Mitglieder ein besonderes Aufgabengebiet zuweisen.
3. Das Präsidium hat das Recht, beratende Mitglieder als Beisitzer zum Präsidium zu berufen.
4. Das Präsidium wird für die Dauer von 4 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
5. Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
6. Die Haftung des Präsidiums und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die kraft Gesetzes zulässig ist.
7. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
8. Das Präsidium stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
9. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium, welches den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.

## **15. Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **16. Beratungen des Präsidiums**

1. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, ist dieser abwesend, die Stimme des als Vertreter handelnden Vizepräsidenten.
3. Über die Verhandlungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **17. Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## **18. Geschäftsführung**

Zur Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs kann das Präsidium einen Geschäftsführer einstellen. Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Anstellungsverträge sind für den Geschäftsführer vom Präsidium, für die übrigen Angestellten vom Geschäftsführer im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen abzuschließen.

## **19. Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Rechnungsprüfer, die keinem gewählten Organ des Vereins angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Präsidium hat ihnen Einblick in die Kasse und die Kassenbücher zu gestatten, sowie die erforderlichen Aufschlüsse über Kassenvorgänge zu geben.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **20. Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **21. Der SHV hat eine Jugendordnung.**

## **22. Änderungen**

Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

## **23. Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn nur noch 11 Mitglieder vorhanden sind.
2. Wird Antrag auf Vereinsauflösung gestellt, obliegt die Entscheidung der unverzüglich einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreissportbund Nordsachsen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 04.11.1995 beschlossen. Änderungen bis einschließlich der bei der Mitgliederversammlung am 27.10.2010 beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Oschatz, den 23.03.2011

Präsident:	Vizepräsident:	Vizepräsident:	Geschäftsführer:	Schatzmeister:	Aktivensprecher:
Peter-Jörg Arnold	Jens Fiddecke	Cornelia Bahrmann	Jochen Schmidt	Elfrun Jacker	Katrin Miersch